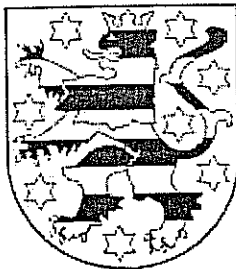


**3 C 70/08**

Geschäftsnummer

Siegl, Justizsekretärin

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In dem Rechtsstreit

Nikolai Savov,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Joachim Löhr  
Bahnhofstraße 15  
99438 Bad Berka

g e g e n



- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Georg v. Buttler  
Am Mönchhof 10  
99867 Gotha

hat das Amtsgericht Arnstadt Zweigstelle Ilmenau durch Richter am Amtsgericht Dr. Szigarski aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.05.2010 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 2.029,15 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit 16.01.2008 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird des Weiteren verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 229,55 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.01.2008 zu zahlen.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
4. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung eines Betrages in Höhe von 130% der zu vollstreckenden Forderung vorläufig vollstreckbar.

**Tatbestand:**

Die Parteien streiten über Schadensersatzansprüche wegen der Tötung eines Jagdhundes.

Der Beklagte ist Jagdpächter des Eigenjagdbezirkes I der Stadt Ilmenau. Er befand sich am Vormittag des 17.11.2007 auf einer Kanzel in dem von ihm gepachteten Revier. Zur gleichen Zeit fand im angrenzenden Nachbarrevier des staatlichen Forstamtes Frauenwald eine Drückjagd statt. An dieser Drückjagd war der Kläger als Stöberhundführer beteiligt und hat seinen Hund entsprechend den Anweisungen des staatlichen Revierförsters während der Jagd gegen 10.30 Uhr am 17.11.2007 von der Leine gelassen.

Der Beklagte wurde im Vorfeld der Drückjagd durch ein Schreiben des Forstamtleiters vom 12.11.2007 über die Jagd informiert und auf den Einsatz einzeln jagender Stöberhunde hingewiesen. In dem Schreiben wurde unter anderem mitgeteilt, dass die Jagd von ca. 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr stattfinden soll, einzelne jagende Stöberhunde zum Einsatz kommen werden und man bemüht sei, Beeinträchtigungen des Stadtwaldes zu vermeiden. Dabei wurde der Beklagte um Mitteilung gebeten, falls er überjagende Hunde feststellt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Anlage K1 verwiesen.

Darüber hinaus wurde der Beklagte durch den Revierleiter des am 17.11.2007 bejagten Reviers Kinkelhahn, Torsten Weinhardt, am 15.11.2007 persönlich nochmals über die anstehende Drückjagd informiert.

Am Morgen des 17.11.2008 begab sich der Beklagte in sein Revier zur Jagd. Zu diesem Zeitpunkt wurde bereits, für den Beklagten sichtbar, der Weg am Stadtausgang abgesperrt und dort ein Schild angebracht, auf dem auf die 9.00 Uhr beginnende Jagd hingewiesen wurde. Gegen 10.30 Uhr vernahm der Beklagte in seinem Revier einen hetzenden Hund. In der Folge tötete der Beklagte den Hund mit einem Schrotschuss aus seinem Gewehr. Bei dem Hund handelte es sich um den deutschen Wachelhund „Hannibal ST. Gangloff“ des Klägers, der bei der Jagd im benachbarten Revier zum Einsatz gekommen war.

Der Kläger behauptet, dass sein getöteter Hund zum Zeitpunkt des Einsatzes eine Warnhalsung getragen habe. Da sich sein Hund nur vorübergehend seiner Einwirkung entzogen gehabt habe, sei der Beklagte nicht befugt gewesen, den Hund zu töten. Ihm sei durch das Schreiben des Forstamtes ebenso wie durch die mündlichen Hinweise des zuständigen Revierleiters bekannt gewesen, dass an diesem Tag eine Drückjagd stattfand. Sein Hund habe sich daher nur vorübergehend seiner Einwirkung im Rahmen der durchgeführten Drückjagd entzogen.

Der Kläger macht in Folge der Tötung seines Tieres folgende Schadenspositionen gelten:

1. Tierarztkosten	122,90 Euro
2. Wertgutachten	281,80 Euro

3. Wert des Hundes laut Gutachten	<u>1.440,00 Euro</u>
Gesamtbetrag	1.844,70 Euro

Der Kläger beantragt daher wie folgt zu erkennen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 2.029,15 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit 16.01.2008 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird darüber hinaus verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 229,55 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.01.2008 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, dass er am 17.11.2007 bis ca. 10.30 Uhr nichts von dem Jagdtreiben im Staatsforst gehört habe. Gerade in dem Moment, als er die Kanzel verlassen wollte, habe er einen Hund laut gebend gesehen und gehört, der hinter einem Stück Rehwild herhetzte. Bei einem Blick durch das Fernglas habe er sich vergewissert, dass es sich um einen Hund handelt. Auf Grund des durch den Schnee weißen Umfeldes habe er den Hund wegen seines überwiegend weißen Felles nicht eindeutig einer bestimmten Jagdhunderasse zuordnen können. Entgegen der Behauptung des Klägers habe der Hund auch keine Warnhalsung oder eine Warnweste getragen.

Der Beklagte ist der Auffassung, dass sein Handeln durch § 42 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Thüringer Jagdgesetz gerechtfertigt gewesen sei. Auf Grund sich wiederholender Vorfälle mit wildernden Hunden in seinem Revier habe er sich zur effektiven Wahrnehmung seiner Hegeverpflichtung und der Ausübung des Jagdschutzes verpflichtet gesehen zu handeln. Als er daher den ihm bis dahin unbekanntem Hund als wildernd erkannt hatte, habe es für ihn kein geeignetes und kein milderes Mittel gegeben, als den Hund zu erschießen. Weder Rufen, noch Pfeifen, noch ein Warnschuss hätten den Hund davon abhalten können, seine Hetze zu beenden. Gerade ein Warnschuss hätte den Hund noch weiter motiviert, da er dies als Erlegungswillen seines Herren gedeutet hätte. Ein Abrufen oder Abpfeifen eines hetzenden Hundes durch eine fremde Person sei grundsätzlich nicht möglich, allenfalls durch den Hundeführer selbst, da es der Hund als seine Aufgabe betrachtet, das Wild zu jagen. Allein aus dem Verhalten des Hundes sei für ihn ebenso wenig erkennbar gewesen, wie aus der Einrichtung, aus der das Geschehen sich heran bewegte, dass es sich um einen zum Dienst eingesetzten Jagdhund handelte. Der Hund des Klägers habe sich mehr als 200 Meter vom nächsten bewohnten Gebäude ent-

rennt befunden, als er das Reh in seinem Revier hetzte. Für ihn sei der Hund weder als Jagdhund kenntlich gewesen, noch habe er erkennen können, dass er zum Stöbern verwendet wurde. Allein vom Auftreten eines freilaufenden Jagdhundes im Revier könne im Übrigen nicht darauf geschlossen werden, dass dieser im Dienst verwendet wird. Ebenso sei es eine Platitüde, es habe sich für ihn, den Beklagten, der Schluss aufdrängen müssen, dass es sich um einen Jagdhund im Einsatz handelt, weil er aus der Richtung des Staatsreviers kam. Jeder Jäger wisse, dass eine Hetze nicht geradlinig verläuft. Woher also der Hund kam und das Reh hetzte, bevor er in sein Sichtfeld geriet, rechtfertigte nicht den Schluss, nur weil er ab diesem Zeitpunkt aus der Richtung der Reviergrenze kam, dass er von der im Nachbarrevier durchgeführten Drückjagd kommt. Der Kläger bleibe auch den Nachweis schuldig, dass der Hund sich nur vorübergehend den Einwirkungen seines Herren entzogen hatte. Allein der Hinweis auf die im Staatsrevier durchgeführte Drückjagd vermag dies nicht zu begründen.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 13.02.2009 zur Behauptung des Klägers, dass der Beklagte ausdrücklich auf die Drückjagd hingewiesen worden sei und dass sein Hund während der Drückjagd mit einer Warnhalsung versehen gewesen sei, durch uneidliche Vernehmung des Zeugen Torsten Weinhardt und Klaus-Dieter Nikolei Rehtacek. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 13.02.2009 verwiesen.

Die Strafakte 201 Js 38193/07 Cs , insbesondere das Protokoll der Hauptverhandlung, wurde zum Gegenstand des Verfahrens gemacht

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 2.029,15 Euro gegen den Beklagten wegen der Tötung seines Jagdhundes (§§ 823 Abs. 1, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 17 Nr. 1 Tierschutzgesetz, 303, 303c, 52 StGB, 249 BGB).

Unstreitig ist, dass der Beklagte am 17.11.2007 in seinem Jagdrevier den Jagdhund des Klägers erschossen hat.

Die Tat war nicht gemäß § 42 des Thüringer Jagdgesetzes gerechtfertigt. Hiernach sind die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen befugt, wildernde Hunde zu erlegen, wenn sie im Jagdbezirk in einer Entfernung von mehr als 200 Metern vom nächsten bewohnten Gebäude angetroffen werden. Die Befugnis gilt nicht gegenüber Jagd-, Dienst-, Blinden- und Hirtenhunden, soweit sie als solche kenntlich sind und solange sie von dem Führer zu seinem Dienst verwendet werden, oder sich aus Anlass des Dienstes seiner Einwirkung entzogen haben.

Der Hund des Klägers war für den Beklagten am 17.11.2008 als Jagdhund kenntlich, der sich aus Anlass der Drückjagd der Einwirkung seines Herren entzogen haben musste.

Der Hund des Klägers war als Deutscher Wachtelhund einer Jagdhunderasse zugehörig. Der Kläger hat nach seinen Angaben in der Hauptverhandlung auch einen Hund in Richtung Münsterländer, Cocker oder Wachtel erkannt.

Dass der Hund des Klägers am 17.11.2008, als er in das Jagdrevier des Beklagten hinüber wechselte, mit einer Warnhalsung ausgestattet war und so als zur Drückjagd eingesetzter Stöberhund unzweifelhaft für den Beklagten erkennbar war, konnte im Rahmen der durchgeführten Beweisaufnahme nicht zweifelsfrei festgestellt werden. Der Zeuge Rechtacek hat im Rahmen seiner uneidlichen Vernehmung zwar ausgesagt, dass er dem Kläger bei der Drückjagd zugeteilt worden sei, dass man gemeinsam die Hunde jagdfertig gemacht habe und dass der Kläger seinem Wachtelhund eine Warnhalsung angelegt habe, ein 4 bis 6 Zentimeter breites Gummihalsband von roter Grundfarbe und mit silbernen Reflektorstreifen. Der Kläger habe ihn dann als ersten angestellt. Nach 2 ½ Stunden sei er bis zum Ausgangspunkt zurückgekehrt und habe dort gehört, dass mit dem Hund des Klägers etwas vorgefallen sein musste. Zum Zeitpunkt der Auffindung des toten Hundes durch den Kläger hatte dieser keine Warnhalsung mehr um. Der Beklagte hat bestritten, dass er dem Hund die Warnhalsung abgenommen hat. Eine Warnhalsung wurde im Übrigen auch in dem Bereich, in dem der tote Hund des Klägers lag, nicht aufgefunden. Es konnte auch nicht festgestellt werden, dass sich der Beklagte am getöteten Hund befunden hat, bevor ihn der Kläger erreicht hatte. Hiernach steht nicht zweifelsfrei fest, dass der Hund zum Zeitpunkt der Tötung die Warnhalsung noch getragen hat.

Indessen kann dies aber dahingestellt bleiben, da aufgrund der weiteren Umstände für den Beklagten erkennbar war, dass der Hund des Klägers bei der Drückjagd im angrenzenden Revier als Stöberhund eingesetzt worden ist und sich der Einwirkung seines Herren entzogen haben musste.

Der Beklagte war im Vorfeld sowohl in schriftlicher Form als auch mündlich über die beabsichtigte Drückjagd im Revier Kickelhahn informiert worden.

In der Klageerwiderung hat der Beklagte weiter selber darauf hingewiesen, dass es auf Grund vorhergehender Jagden gerade im angrenzenden Teil des Staatsrevieres wiederholt zum Überjagen von Jagdhunden in sein Revier gekommen sei. Er habe sich diesbezüglich auch beim Zeugen Weinhardt und auch beim Forstamtsleiter beschwert. Dem Beklagten dürfte damit bewusst gewesen sein, dass der Veranstalter der Drückjagd im angrenzenden Revier zwar Vorkehrungen treffen kann, um ein Überjagen durch eingesetzte Hunde zu vermeiden, dass dies aber nicht auszuschließen ist.

Auf Grund der Absperrungen und Hinweisschilder, die der Beklagte unstreitig am Morgen auf dem Weg zu seinem Revier zur Kenntnis genommen hatte, war für dies auch ersichtlich, dass die beabsichtigte Jagd stattfand. Der Beklagte musste daher mit der Möglichkeit rechnen, dass es sich bei dem angesprochenen Hund um einen bei der Drückjagd eingesetzten Jagdhund handelt.

Dass es sich um einen wildernden Hund gehandelt haben könnte, der keinem an der Treibjagd beteiligten Hundeführer gehört hat, mag zwar theoretisch möglich sein. Die Wahrscheinlichkeit der Zugehörigkeit des Hundes zu einem der Hundeführer der Treibjagd ist nach Ansicht des Richters jedenfalls

erheblich höher gewesen. Jedenfalls hätte dies dem Beklagten Veranlassung geben müssen, zunächst zu prüfen, ob es sich um einen Jagdhund handelt, der sich seinem Hundeführer entzogen hat.

Dass für den Beklagten nur die Möglichkeit zum sofortigen Schuss und nicht zur weiteren Prüfung der Sachlage bestanden hat, ist nicht erkennbar. Allein die Tatsache, dass der Hund des Klägers einem Stück Rehwild folgte und damit wilderte, genügt nach Ansicht des Richters nicht für die Annahme, dass keine Zeit für weitere Überlegungen oder Prüfungen bestand. Insoweit teilt der Richter die Auffassung des OLG Celle v. 27.08.2001 Az. 32 Ss 82/01, dass auch der § 42 des Thüringer Jagdgesetzes nur unter Berücksichtigung des dem Polizei- und Ordnungsrecht immanenten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes seine rechtfertigende Wirkung entfaltet. Der Beklagte war daher gehalten, die Gefahr für seine Eigenjagd durch das mildeste wirksame Mittel abzuwenden. Dass diesbezüglich nur der sofortige Schusswaffengebrauch und die Tötung des Hundes in Betracht kamen, vermag der Richter nicht zu erkennen. Der Beklagte räumt insoweit selbst ein, dass dann, wenn für ihn erkennbar gewesen wäre, dass die Jagd begonnen hatte, etwa durch Fahrzeuggeräusche, bereits abgegebene Schüsse oder Jagdhornsignale, er in Erwägung gezogen hätte, dass es sich bei dem angetroffenen Hund des Klägers um einen Hund aus der Staatsjagd handelt, den es sich verbietet zu erschießen.

Der Beklagte unterlag diesbezüglich auch keinem nach § 16 StGB analog zu behandelnden Erlaubnistatbestandsirrtum. Er hat diesbezüglich nicht über die Voraussetzungen des § 42 des Thüringer Jagdgesetzes geirrt, denn er hat sich gerade nicht eine Situation vorgestellt, in der er im Rahmen des Jagdschutzes den Hund hätte töten dürfen. Ausweislich des Protokolls der zu Beweis Zwecken beigezogenen Hauptverhandlung vor dem Strafrichter des Amtsgerichts Arnstadt – Zweigstelle Ilmenau- hat der Beklagte die Verbindung des Hundes mit der Drückjagd jedenfalls in Betracht gezogen. Bei der Tötung des Hundes hat er jedoch in Kauf genommen, dass es sich um einen Jagdhund handeln könnte, der von seinem Führer zum Dienst bei der Drückjagd verwendet wird und sich aus Anlass des Dienstes der Einwirkung seines Herren entzogen hat.

Der Beklagte hat auch zumindest fahrlässig gehandelt.

Der Kläger kann daher wegen der Tötung seines Jagdhundes vom Beklagten Schadenersatz verlangen. Der Kläger hat Anspruch auf die unstreitigen Kosten für den Tierarzt in Höhe von 122,90 Euro, die Kosten für das Wertgutachten in Höhe von 281,80 Euro und er kann Ersatz für den Hund in Höhe des gutachterlich festgestellten Wertes des Hundes in Höhe von 1.440,00 Euro verlangen. Die Schadenersatzpositionen sind im übrigen unstreitig.

Die Entscheidung über die Nebenforderungen folgt aus §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 ZPO und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

ausgefertigt: 16.06.2010



Zitzmann, Jang.

Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

